

überreicht von



Eidgenössische Volksinitiative zur Erbchaftssteuer - dringender Handlungsbedarf?

Allgemeines:

Einzelne Parteien und Gewerkschaften haben die nationale Erbschaftssteuer lanciert. Bei Annahme der Volksinitiative würde der Bund voraussichtlich ab dem 1. Januar 2017 eine Erbschafts- und Schenkungssteuer in der Höhe von 20% auf Nachlassvermögen erheben, die > 2 Millionen CHF sind. **Dabei werden Schenkungen und Vorempfänge ab dem 1. Januar 2012 rückwirkend der neuen Steuer unterworfen.** Insofern besteht für Steuerpflichtige, welche ohnehin demnächst ihren Nachlass regeln wollen, unmittelbarer Handlungsbedarf, um der neuen Steuer nicht zu unterliegen.

Gemäss Initiativtext würden die Kantone die Steuer veranlagern und dafür als Entschädigung 1/3 des Ertrags erhalten. Die restlichen 2/3 würden zur Finanzierung der AHV in den Ausgleichsfond fließen.

Das Nachlassvermögen wird hierbei zu Verkehrswerten erhoben. Zusätzlich zu beachten sind Ver-

mögenswerte, welche nicht in der Steuererklärung deklariert werden müssen (Guthaben gegenüber Pensionskassen, Guthaben Säule 3a), sofern sie als Kapital bezogen werden.

Zeitachse:

Die Unterschriftensammlung der Initiative läuft am 16. Februar 2013 ab. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Kantone gerne diese zusätzlichen Einnahmen, ohne jegliche politische Positionierung, als Ersatz für die ausbleibenden Zahlungen der Nationalbank vereinnahmen würden (mit Ausnahme der Kantone AI, VD und NE erheben aktuell keine weiteren Kantone Schenkungssteuern auf Übertragungen an Nachkommen). Die ermässigte Besteuerung auf gewissen Teilen des Nachlassvermögens (landwirtschaftliche Betriebe und KMU) stellt ein Zuckerchen dar, welches nicht abschliessend beurteilt werden kann. Sollte die Initiative sämtliche politischen Hürden nehmen, würde die nationale Erbschaftssteuer voraussichtlich 2017 in Kraft treten

Fakten:

Nicht von der Erbschaftssteuer sind **betroffen:**

- Nachlässe, bei welchen

der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hat und kein Grundeigentum in der Schweiz besitzt

- Schenkungen und Vorempfänge, die vor dem 1. Januar 2012 ausgerichtet werden
- Nachlassvermögen einschliesslich Schenkungen des Erblassers zu Lebzeiten (nach dem 1. Januar 2012) < 2 Mio CHF

Bei Annahme der Volksinitiative gelten folgende **Freibeträge bzw. Steuerbefreiungen:**

- allgemeiner Freibetrag: Nachlassvermögen < 2 Mio CHF
- (Gelegenheits-) Schenkungen, welche nicht höher als CHF 20'000.00 pro Person und Jahr sind
- Der Anteil des Nachlasses oder Schenkung, die dem Ehegatten /Ehegattin oder dem registrierten Partner/in zugewendet werden
- Der Anteil des Nachlasses oder der Schenkung, welcher einer, von der Steuer befreiten, juristischen Person zugewendet wird

Bei Annahme der Volksinitiative würden der nationalen Erbschaftssteuer

teilweise unterliegen:

- Unternehmen oder landwirtschaftliche Betriebe. Werden diese von den Erben/Erbinen oder Beschenkten mindestens 10 Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

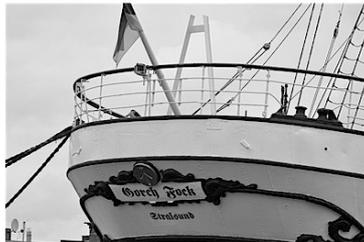
Handlungsbedarf - und was gilt es zu tun:

Die Erfolgchancen der Initiative sind in der aktuellen Wirtschaftslage nicht zu unterschätzen. Personen, welche voraussichtlich ein Vermögen > 2 Mio CHF hinterlassen, müssen mögliche Massnahmen bis zum 31. Dezember 2011 umsetzen. Diese Personen **empfehlen wir**, unter Berücksichtigung einer allfälligen Schenkung vor dem 1. Januar 2012, mit oder ohne Nutznießungsvorbehalt, sich Überlegungen zur Nachlassgestaltung zu machen und das künftige Nachlassvermögen so zu strukturieren, damit eine mögliche nationale Erbschaftssteuer entfällt. Allfällige Rückschenkungen unterliegen den aktuellen kantonalen Richtlinien. ■



Anpassung des Schweizer Zolltarifs per 1. Januar 2012

Auf den 1. Januar 2012 wird der Schweizer Zolltarif aufgrund der revidierten Nomenklatur des Weltzollrats angepasst. Damit verfügt die Schweiz über ein aktuelles Nomenklaturinstrument, das weltweit einheitlich funktioniert. Gemäss einer Mitteilung der Zollverwaltung sollen seit dem 1. September 2011 das neue Tarifnummernverzeichnis 2012 sowie die Konkordanzlisten getrennt nach Import und Export publiziert werden. Die Zollbelastung der Waren bleibt unverändert. ■



Teilzeitarbeit: wichtige Vertragspunkte

Teilzeitarbeit unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie Vollzeitarbeit. Trotzdem müssen bei der Vertragsgestaltung einige Besonderheiten beachtet werden. Die wichtigsten sind nachfolgend aufgeführt.

- **Arbeitszeit:** Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer, den er für länger als einen Monat anstellt, die Arbeitszeit schriftlich mitzuteilen. Dies ist vor allem bei Teilzeitverträ-

gen wichtig, da die Arbeitszeit massgebend ist für:

- Lohnfortzahlungen bei unverschuldeter Verhinderung der Arbeit
- Bestimmung, ob Überstunden geleistet wurden, denn jede Arbeit, über die definierte Arbeitszeit hinaus, gilt als Überstunden

- Festlegung des Lohns im Falle einer Freistellung.

Bei Unklarheiten über die genaue Arbeitszeit kann auch eine Bandbreite festgelegt werden.

- **13. Monatslohn:** Auch im Stundenlohn angestellte Personen können Anspruch auf einen 13. Monatslohn haben. Regelt ein Betriebsreglement, dass alle Mitarbeitenden einen 13. Monatslohn erhalten, so gilt diese Regelung auch für Stundenlöhner.
- **Ferien- und Feiertage:** Teilzeitbeschäftigte haben Anrecht auf jährlich mindestens vier Wochen Ferien, auch wenn der Ferienlohn als Lohnzuschlag ausbezahlt wird. Das Bundesgericht hat entschieden, dass nur wenn die Arbeitseinsätze derart unregelmässig sind und sich ein Ferienlohn kaum berechnen lässt, die Ferien mit dem Zuschlag als abgegolten gelten. Der Bezug von Ferientagen steht auch Teilzeitangestellten zu, sofern der Feiertag auf den Arbeitstag fällt.
- **Lohnfortzahlung bei Unfall und Krankheit:** Relevant für die Lohn-

fortzahlung sind nur Tage, die im konkreten Fall Arbeitstage waren. Bei sehr unregelmässigen Einsätzen gelten die kommenden Einsatzpläne als Anhaltspunkt. Andernfalls nimmt man den Jahresdurchschnitt als Berechnungsgrundlage. „Verpasste“ Arbeitszeit muss nicht nachgeholt werden.

- **Mehrfachbeschäftigung:** der Arbeitgeber ist im Rahmen seiner Treuepflicht angehalten zu prüfen, ob der Mitarbeitende die rechtlichen Höchst-arbeitszeiten und Ruhetage einhält. Deshalb ist es sinnvoll, in Teilzeitverträgen abzumachen, ob und welche Arbeiten für Dritte erlaubt sind. ■



Schwarzarbeiter-Lohn darf nicht eingezogen werden

Der Lohn aus Schwarzarbeit ist ehrlich verdientes Geld und darf vom Staat deshalb nicht eingezogen werden. Das Bundesgericht hat der Zürcher Justiz widersprochen und einer Ausländerin Recht gegeben, die jahrelang ohne Bewilligung als Putzfrau gearbeitet hat.

Dabei verlangte die Zürcher Oberstaatsanwaltschaft die Ersparnisse der Frau für die Deckung der Verfahrenskosten, die aufgrund ihrer Verstösse gegen das Ausländergesetz aufgelaufen waren.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde der Frau nun gutgeheissen und die Einziehung als unrechtmässig aufgehoben. Laut dem Gericht handelt es sich beim Lohn für die an sich illegale Schwarzarbeit nicht um das Entgelt aus einem strafbaren Verhalten. Gemäss Obligationenrecht hätten auch Schwarzarbeiter Anspruch auf Lohn für die von ihnen geleistete Arbeit. Das Entgelt stamme insofern «aus einem objektiv legalen Rechtsgeschäft». Der Lohnanspruch illegal tätiger Ausländer werde auch vom Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit geschützt. (Quelle: *BGE 6B_1000/2010* vom 22. August 2011) ■



Was ist eine Prüfspur?

Unter einer Prüfspur versteht man die **Verfolgung der Geschäftsvorfälle** vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung sowie auch in umgekehrter Richtung.

Diese Prüfspur muss - auch stichprobenweise - ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Dabei ist nicht von Belang, ob und welche technischen Hilfsmittel zwecks Führung der Geschäftsbücher eingesetzt werden.

Die Prüfspur verlangt:

- einen verständlichen Aufbau der Geschäftsbücher sowie verständliche Buchungstexte in Buchhaltung und Journalen
- Belege mit Kontierungs- sowie Zahlungsvermerken
- eine geordnete und systematische Klassierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege

In Buchhaltungen mit Sammelbuchungen ist sicherzustellen, dass die Überprüfbarkeit mittels separater Journale gewährleistet bleibt.

Bei nicht miteinander verbundenen elektronischen Systemen ist mindestens ein gemeinsames Ordnungsmerkmal notwendig, mit dem die Prüfspur gewährleistet wird. Dabei gilt es zu beachten, dass der Zugriff auf alle gespeicherten Daten über Sortier- und Filterfunktionen möglich ist.

Bei logischer Verknüpfung

der Buchungssätze mit dem elektronischen Archiv ist es eine Erleichterung, wenn alle zum Geschäftsvorfall gehörenden Belege angezeigt werden. ■

MWSt-Kontrolle auf eigenen Antrag

Steuerpflichtige haben die Möglichkeit, von sich aus eine MWST-Prüfung zu verlangen. In Fällen von Umstrukturierungen oder Unternehmensnachfolgen ist dies oft erwünscht. So können latente MWSt-Risiken innerhalb nützlicher Frist besser beurteilt werden.

Der zeitliche Ablauf einer so genannten «Wunsch-Kontrolle» sieht vor, dass der Kontroll-Starttermin innerhalb von zwei Jahren seit der Beantragung durch die Steuerbehörde festgesetzt wird. Die Kontrolle selbst ist dann innert einem Jahr durchzuführen. Längstensfalls liegen somit definitive Ergebnisse drei Jahre nach der Beantragung durch den Steuerpflichtigen vor.



Verzicht auf Zinsen ist geldwerte Leistung

Unternehmen können ihren Aktionären Darlehen

gewähren. Die Bedingungen müssen aber die selben sein, wie wenn der Aktionär ein Dritter wäre. Andernfalls betrachten die Steuerbehörden die Darlehensgewährung als **verdeckte Gewinnausschüttung**, - auch als „geldwerte Leistung“ bezeichnet.

Wird auf Darlehens- oder Vergütungszinsen zugunsten dieser Aktionäre verzichtet, gilt das als eine **geldwerte Leistung**. Selbst wenn der Schuldner oder die Schuldnerin nicht in der Lage gewesen sein sollte, einen Zins zu leisten, müsste die Zinsforderung wenigstens verbucht worden sein. Ein Verzicht auf eine entsprechende buchhalterische Erfassung ist für die Steuerbehörden ein Indiz dafür, dass nie mit Zinszahlungen gerechnet wurde. Und falls auf den Zinsertrag so offensichtlich verzichtet wird, muss die Geschäftsmässigkeit des Darlehens bewiesen werden.

Ein weiterer Hinweis dafür, dass solche Darlehen nur „simuliert“ sind, ist dessen Verwendung. Auf ein simuliertes Darlehen kann beispielsweise geschlossen werden, wenn der Aktionär den Darlehensbetrag für seinen laufenden Lebensunterhalt verwendet, keine Sicherheiten leisten kann und gestützt auf sein übriges Vermögen nicht in der Lage ist, das Darlehen zurückzubezahlen. Zentrale Kriterien für den Drittvergleich sind dabei die Mittelverwendung und die Bonität des Schuldners (Aktionär) sowie – seitens des Unternehmens – das Verhältnis zwischen Darlehenshöhe und Gesamt-

aktiven. (Quelle: BGE 2C_557/2010 vom 4.11.2010) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Railcenter

Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.